



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 219 (R. 172).

Leipzig, Montag den 19. September 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Herr Robert Kröner i. Fa.: J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart überwies uns

1000.— M

zur Erlangung der immerwährenden Mitgliedschaft unseres Vereins »im Geiste der Tradition seines Hauses und in Erinnerung an seinen verehrten Vater«.

Wir danken herzlichst für diese Zuwendung.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Paschke. Max Schotte.
Reinhold Borstell. Wilhelm Lobeck.

Bekanntmachung.

Herr Emil Brüdner i. Fa.: Brünslowsche Verlagsbuchhandlung in Neubrandenburg überwies uns

300.— M

zur Erlangung der immerwährenden Mitgliedschaft unseres Vereins zum Andenken an das 100jährige Geschäftsjubiläum.

Wir danken herzlichst für diese Zuwendung.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Paschke. Max Schotte.
Reinhold Borstell. Wilhelm Lobeck.

Bekanntmachung.

Herr Hans Schondorf i. Fa.: Brünslowsche Hofbuchhandlung in Neubrandenburg überwies uns

300.— M

zur Erlangung der immerwährenden Mitgliedschaft unseres Vereins anlässlich des 100jährigen Bestehens seiner Firma.

Wir danken herzlichst für diese Zuwendung.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Paschke. Max Schotte.
Reinhold Borstell. Wilhelm Lobeck.

Umsatzsteuer und Bedingtlieferungen.

Von Syndikus Dr. Starkloff, Leipzig.

Mir lag die Frage vor, ob die Bedingtlieferungen im Buchhandel, die ja für das Sortiment von immer größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, je mehr Kapital das Sortimentsgeschäft als solches verschlingt, in irgendwelcher Form Umsatzsteuerfreiheit genießen. Die Frage ist ja heute von ganz besonderer Bedeutung, weil nach den Entwürfen des neuen Steuerprogramms die Umsatzsteuer auf 3% erhöht, also verdoppelt werden soll. Obwohl ich leider die Frage nach der Umsatzsteuerfreiheit der Bedingtlieferungen verneinen muß, sollen doch die Gründe hier angeführt werden, weil sie vielleicht manchem eine Anregung geben können, die drückende Last der Umsatzsteuer sich zu erleichtern, ohne deshalb sich einer Steuerhinterziehung oder Umgehung schuldig zu machen.

Die rechtliche Lage ist folgende:

1. Bei der Bedingtlieferung (à condition) im Buchhandel handelt es sich um ein besonderes Vertragsverhältnis, durch das auf der einen Seite der Sortimenter verpflichtet wird, die ihm seitens des Verlages zum Verkaufe übergebene Ware zur Ostermesse des folgenden Jahres entweder zurückzusenden oder zu bezahlen, während auf der anderen Seite der Verleger verpflichtet ist, die Abrechnung bis zu diesem Zeitpunkt zu verschieben bzw. dann noch in eine Rückgabe zu willigen. Die sachenrechtliche Lage ist bei diesem Geschäft zweifellos die, daß der Verleger oder sonstige Lieferant Eigentümer bleibt solange, bis der Kaufpreis bezahlt ist, während der Sortimenter den unmittelbaren Besitz an der Ware hat. Verkauft nun der Sortimenter die bedingt gelieferte Ware, so überträgt er damit den unmittelbaren Besitz an den Käufer.
2. Der § 7 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 lautet:

»Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.«

Daraus ergibt sich, daß das Zwischenhandelsprivileg nur für die Fälle gilt, in denen ein unmittelbarer Besitz nicht übertragen wird. Der Regelfall ist der, daß der Händler die vom Käufer bestellte Ware nicht vom eigenen Lager liefert, sondern seinem Lieferanten Anweisung gibt, die Lieferung direkt zu bewirken, sodaß also die Ware überhaupt nicht in den Besitz des Händlers kommt (Beispiel: Leipziger Motorenhändler läßt einen AEG-Motor direkt von Berlin an seinen Dresdner Kunden gehen). Der Umweg, sich vom Fabrikanten ein Lager geben zu lassen, das der Händler verwaltet und von dem aus er die Bestellungen ausführt, ist durch den Satz 2 des oben zitierten Paragraphen unmöglich gemacht, es sei denn, daß der Fabrikant das Lager in einem vom Händler abgemieteten Raume durch eigene Angestellte verwalten läßt.

Aus alledem ergibt sich, daß keine Möglichkeit besteht, die Bedingtlieferungen, wie sie jetzt gehandhabt werden, als umsatzsteuerfrei zu behandeln. Ich glaube auch nicht, daß eine Änderung im System dieser Lieferungen bei dem eigenartigen Charakter der buchhändlerischen Geschäftsgepflogenheiten dazu führen könnte, die Umsatzsteuerfreiheit der Bedingtlieferungen herbeizuführen. Denn der im vorigen Absatz zuletzt erwähnte Ausweg kommt ja für den Buchhandel nicht in Frage.

Bei dieser Gelegenheit sei auf die Möglichkeit einer Ersparung der Umsatzsteuer hingewiesen, die vielleicht dem einen oder anderen noch nicht bekannt ist: Bei Versendung der Bücher vom Verleger oder Varsortiment direkt an den Bücherkäufer ist die Umsatzsteuer gemäß dem oben zitierten § 7 nicht zu entrichten. Es empfiehlt sich, diese Beträge in der Umsatzsteuererklärung abzu-